

Stadt Mülheim an der Ruhr
Ordnungsamt
Allgemeine Straßenverkehrsangelegenheiten
Am Rathaus 1
45468 Mülheim an der Ruhr

Herr Matzieß
Telefon: 0208 455 3253
Fax: 0208 455 3290

**Antrag auf Erteilung von einer Ausnahmegenehmigung/
Ausnahmegenehmigungen für Handwerksbetriebe nach § 46 StVO**

Gewerbe:		Ansprechpartner/in:	
Unternehmen:		Telefonnummer:	
Anschrift:			
Lfd. Nr.	amtl. Kennzeichen Hauptfahrzeug	amtl. Kennzeichen Ersatzfahrzeug	
1			
2			
3			

Ich beantrage folgende(n) Geltungsbereich(e):

- Nordrhein-Westfalen (NRW)
- Regierungsbezirk Düsseldorf
(Kreis Kleve, Kreis Mettmann, Kreis Rhein-Kreis Neuss, Kreis Viersen, Kreis Wesel, Düsseldorf, Duisburg, Essen, Krefeld, Mönchengladbach, Mülheim an der Ruhr, Oberhausen, Remscheid, Solingen, Wuppertal)
- Regierungsbezirk Arnsberg
(Ennepe-Ruhr-Kreis, Hochsauerlandkreis, Märkischer Kreis, Kreis Olpe, Kreis Siegen-Wittgenstein, Kreis Soest, Kreis Unna, Bochum, Dortmund, Hagen, Hamm, Herne)
- Regierungsbezirk Münster
(Kreis Borken, Kreis Coesfeld, Kreis Recklinghausen, Kreis Steinfurt, Kreis Warendorf, Bottrop, Gelsenkirchen, Münster)
- Regierungsbezirk Detmold
(Bielefeld, Kreis Gütersloh, Kreis Herford, Kreis Höxter, Kreis Lippe, Kreis Minden-Lübbecke, Kreis Paderborn)
- Regierungsbezirk Köln
(Städteregion Aachen, Kreis Düren, Kreis Euskirchen, Kreis Heinsberg, Oberbergischer Kreis, Rheinisch Bergischer Kreis, Rhein-Erft-Kreis, Rhein-Sieg-Kreis, Aachen, Bonn, Köln, Leverkusen)

Dem Antrag sind beizufügen:

- Fotos der/des Kraftfahrzeuge(s) mit deutlich lesbaren festen Firmenaufschriften auf beiden Fahrzeuglängsseiten und mit sichtbarem Kennzeichen
- Kopien der/des Kraftfahrzeugscheins/-e
- Kopie der Gewerbebeanmeldung
- Kopie der Handwerkskarte

Hinweise:

Es dürfen für eine Ausnahmegenehmigung maximal zwei Fahrzeuge angegeben werden, wobei der Parkausweis nur im Original bei einem Fahrzeug benutzt werden darf.

Bei gleichzeitiger Benutzung mehrerer Fahrzeuge ist für jedes Fahrzeug ein separater Antrag zu stellen.

Bei allen Fahrzeugen muss es sich um Service- oder Werkstattwagen handeln oder um Fahrzeuge, die dazu geeignet sind, umfangreiches oder schweres Material zu transportieren. Reine Privatfahrzeuge oder Unternehmensfahrzeuge, die lediglich dazu verwendet werden, zum Einsatzort zu gelangen und vor Ort nicht benötigt werden, sind von der Ausnahmegenehmigung ausgeschlossen.

Das Fahrzeug muss mit einer festen Firmenaufschrift versehen sein.

Die Ausnahmegenehmigung wird für das Parken während des Arbeitseinsatzes

- im eingeschränkten Haltverbot und in Haltverbotszonen (Zeichen 286 / 290.1 StVO),
 - auf öffentlichen Parkplätzen mit Parkscheibenpflicht, an Parkuhren und im Bereich von Parkscheinautomaten gebührenfrei und ohne Beachtung der Höchstparkdauer und
 - auf Bewohnerparkplätzen
- erteilt.

Der Handwerkerparkausweis gilt nicht für das Befahren von Fußgängerzonen. Für das Befahren von Fußgängerzonen bedarf es einer Einzel-Ausnahmegenehmigung. Die Genehmigung ist bei jedem entsprechendem Termin vorab bei der für die Fußgängerzone zuständigen örtlichen Behörde einzuholen.

In Mülheim an der Ruhr sind Ihre Ansprechpartner hierfür Frau Romeney und Herr Wanke, erreichbar unter den Telefonnummern 0208 455 3276/- 3278 oder unter den E-Mail-Adressen Sandra.Romeney@muehheim-ruhr.de und Manuel.Wanke@muehheim-ruhr.de.

Folgende Verwaltungsgebühren werden für die Erteilung der Ausnahmegenehmigung erhoben:

Ausnahmegenehmigung	Gebühren in Euro
für den Regierungsbezirk Düsseldorf	150,00
für zwei Regierungsbezirke	200,00
für drei Regierungsbezirke	250,00
für vier Regierungsbezirke	300,00
für das Land Nordrheinwestfalen	350,00

Mir ist bekannt, dass sich die Ausnahmegenehmigung nur auf das für die Ausübung des Gewerbes notwendige Parken von Fahrzeugen am Einsatzort bezieht. Die Genehmigung gilt nicht zum Parken im unmittelbaren Umfeld des Betriebssitzes. Bei Verstößen, kann die Ausnahmegenehmigung widerrufen werden.

Der Handwerkerparkausweis soll gültig sein:

- zum frühestmöglichen Zeitpunkt
- ab dem: _____

Ort und Datum

Unterschrift